



Antrag Nr. 8 zur Beiratstagung am 13. November 2010

Antrag: § 7b Spielordnung SHFV

Antragsteller: Verbandsjugendausschuss SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 13.11.2010 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 7b Spielordnung SHFV wie folgt neu gefasst:

§ 7b ~~Juniorenfördervereine~~ **Jugendfördervereine** (JFV)

1. Der Vorstand kann auf Antrag einen Verein als ~~Junioren~~ **Jugendförderverein** zum Jugendspielbetrieb zulassen. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
- Der Zweck des Vereins besteht darin, für die ~~Junioren~~ **Jugendlichen** der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
- Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel "JFV" tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der ~~Junioren~~ **Jugendförderverein** bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
- Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-**Junioren/Juniorinnen** mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer ~~oder jüngerer~~ Altersklassen. Der ~~Junioren~~ **Jugendförderverein** darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

2. Aus dem Status als ~~Junioren~~ **Jugendförderverein** ergeben sich folgende Festlegungen:

- A-Junioren/**B-Juniorinnen** des ~~Junioren~~ **Jugendfördervereins** kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herren-/**Frauenmannschaft** ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig, dieses gilt jedoch nicht für Jugendfördervereine, deren Mannschaften ausschließlich auf Ebene des SHFV am Spielbetrieb teilnehmen.
- Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des ~~Junioren~~ **Jugendfördervereins** zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
- Bei Neugründung des ~~Junioren~~ **Jugendfördervereins** werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste Spielklasse der Stammvereine



eingegliedert. Dieses gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden ~~Junioren~~-**Jugendförderverein**.

- Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende ~~Junioren~~-**Jugendmannschaft** des ~~Junioren~~ **Jugendfördervereins** eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines ~~Junioren~~ **Jugendfördervereins** gilt Folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
 - Das Teilnahmerecht an den vom ~~Junioren~~ **Jugendförderverein** erspielten Klassen verfällt.
4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne von § 5 Nr. 3.1.3 Melde- und Passwesen.
5. Die weiteren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen der Schleswig-Holstein- und Verbandsligen im Juniorenbereich.

Begründung:

Der DFB-Bundestag hat am 22. Oktober 2010 einstimmig obigen Änderungen entsprochen. Aus der allgemeinverbindlichen Vorgabe der DFB-Jugendordnung ergibt sich die begriffliche Anpassung von bisher Junioren- auf neu Jugendförderverein innerhalb des SHFV.

Die Begründung des Antrages beim DFB-Bundestag lautete wie folgt:

“Durch die begriffliche Änderung von Junioren- in Jugendförderverein wird dem Mädchenspielbetrieb diese Möglichkeit der Mannschaftsbildung ebenfalls formal eröffnet“.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.